

L 7 AS 4172/07 ER-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Heilbronn (BWB)

Aktenzeichen

S 3 AS 2514/07 ER

Datum

27.07.2007

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 7 AS 4172/07 ER-B

Datum

27.09.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den vor dem Sozialgericht Heilbronn geschlossenen Vergleich vom 27. Juli 2007 wird verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Antrag der Antragstellerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin, der das Sozialgericht Heilbronn (SG) nicht abgeholfen hat ([§ 174 Sozialgerichtsgesetz - SGG](#)), ist nicht statthaft.

Nach [§ 172 Abs. 1 SGG](#) findet gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde statt, soweit im SGG nichts anderes bestimmt ist. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem SG ist eine Entscheidung des SG nicht ergangen, vielmehr haben die (damals) im Rahmen der Prozesskostenhilfe der Antragstellerin beigeordnete Rechtsanwältin und die Antragsgegnerin im Erörterungstermin am 27. Juli 2007 einen Vergleich geschlossen. Es ist jedoch Zulässigkeitsvoraussetzung einer Beschwerde, dass eine beschwerdefähige Entscheidung ergangen ist. Dies ist hier nicht der Fall, so dass die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Aus den oben genannten Gründen hat auch das Prozesskostenhilfegesuch der Antragstellerin keinen Erfolg ([§ 73a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114](#) der Zivilprozessordnung).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2007-10-04